

Jobticket / Deutschland-Ticket – steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung – Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf das aktuelle Thema „Jobticket / Deutschland-Ticket – steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung – Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber“ aufmerksam machen, das für Ihr Unternehmen von besonderer Bedeutung sein kann:

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für das Jobticket/Deutschland-Ticket in Höhe von 63 EUR vollständig und lässt sich nicht nachweisen, dass der Arbeitnehmer hieran einen Eigenanteil getragen hat, ist der vom Arbeitgeber übernommene Betrag in voller Höhe als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Eine Steuer- und Beitragsfreiheit kommt nur insoweit in Betracht, wie die Leistung eindeutig als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistung und – bei Zuschüssen – höchstens in Höhe der tatsächlichen Ticketkosten nachgewiesen werden kann. Fehlt dieser Nachweis, ist die vollständige Arbeitgeberübernahme lohnsteuer- und beitragspflichtig zu erfassen.

Eine bestimmte Anzahl „Vorzeigen pro Jahr“ ist nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist aber, dass für jeden begünstigten Zeitraum (Monat/Jahr je nach Ticketart) ein belegmäßiger Nachweis im Lohnkonto vorliegt. In der Praxis bedeutet dies: Vorlage/Nachweis bei jeder neuen Fahrkarte bzw. bei jeder Verlängerung (Monats- oder Jahresticket), nicht nur einmal jährlich.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Fragen haben oder eine individuelle Beratung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Maurer & Partner
Steuerberater